

Schriftenreihe des
Käte Hamburger Kollegs
»Recht als Kultur«

Herausgegeben von Werner Gephart

Band 19

*Werner Gephart/
Daniel Witte (Hrsg.)*

Recht als Kultur?
Beiträge zu Max Webers
Soziologie des Rechts



VITTORIO KLOSTERMANN
Frankfurt am Main · 2017

recht als kultur

käte hamburger kolleg
law as culture
center for advanced study


Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2017

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main · 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

Satz: post scriptum, www.post-scriptum.biz

Umschlaggestaltung: Jörgen Rumberg, Bonn

Umschlagabbildung: Werner Gephart, Max Weber (mit unterlegter Handschrift) II (Bleistiftpastell, 40 × 30 cm), 1997/2017.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 2193-2964

ISBN 978-3-465-04301-0

Inhalt

WERNER GEPHART / DANIEL WITTE	
Recht als Kultur, oder: Warum (auch) Juristen Weber lesen sollten	7

I. Allgemeine (Re-)Lektüren der »Rechtssoziologie« Max Webers

WERNER GEPHART	
Die »Rechtssoziologie« als kulturvergleichende Soziologie des Rechts	25
FRANÇOIS CHAZEL	
Max Webers »Rechtssoziologie« im Lichte der Max Weber-Gesamtausgabe	45
CHRISTOPHER ADAIR-TOTEFF	
Max Weber's Legal Thinking: Why Read his <i>Recht</i> (Law and Legitimacy)	73
ANDREAS ANTER	
What Does Weber Mean When Speaking About Order in His Sociology of Law?	87
DANIEL WITTE	
»Normatives Handeln« – Überlegungen zu einer abwesenden Kategorie in Max Webers Handlungstypologie	99

II. Genese und intellektuelle Ursprünge des Werkes

ANDREAS THIER	
Max Weber's Interpretations of Medieval Canon Law and its Contemporary Narratives of Legal History	185
GERHARD DILCHER	
Historische Sozialwissenschaft als Mittel zur Bewältigung der Moderne – Max Weber und Otto von Gierke im Vergleich	199
SAM WHIMSTER	
Max Weber's <i>Roman Agrarian History</i> : Jurisprudence, Property, Civilization	229
PHILIPP STOELLGER	
Max Weber und das Recht des Protestantismus. Spuren des Protestantismus in Webers Rechtssoziologie, oder: Einverständnis als Geltungsgrund einer verstehenden Soziologie?	279

III. Rezeptions- und Wirkungsgeschichten

HUBERT TREIBER

Zur Abhängigkeit des Rechtsbegriffs vom Erkenntnisinteresse 315

UTA GERHARDT

Unvermerkte Nähe. Zur Rechtssoziologie Talcott Parsons' und Max Webers 359

MASAHIRO NOGUCHI

A Weberian Approach to Japanese Legal Culture without the *Sociology of Law*: Takeyoshi Kawashima and His Search for »Universalism« 389

MARTA BUCHOLC

Max Weber's Sociology of Law in Poland: A Case of a Missing Perspective 405

DIETER ENGELS

Max Weber und die Entwicklung des parlamentarischen Minderheitsrechts 423

IV. Das Recht und die gesellschaftlichen Ordnungen – Politik, Wirtschaft und Literatur

EDITH HANKE

Max Webers Rechts- und Herrschaftssoziologie. Anmerkungen zu einem komplizierten Verhältnis angesichts der Neuedition in der Max Weber-Gesamtausgabe 439

HINNERK BRUHNS

Wirtschaft und Ordnung. Zur Begrifflichkeit Max Webers 457

JOSÉ M. GONZÁLEZ GARCÍA

Legal Analysis as »Cultural Science«: Max Weber and Kafka 471

V. Aktuelle Fragestellungen und Anwendungen

JOACHIM J. SAVELSBERG

Max Weber's Formal and Substantive Rationality: Tensions in International Criminal Law 493

MATTHIAS KOENIG

The Right to Religious Freedom – A Modern Pattern of Differentiation and its Development 511

MARTIN ALBROW

From Max Weber's Sociology of Law to a Sociology of Global Governance 527

Die Autorinnen und Autoren 541

Werner Gephart / Daniel Witte

Recht als Kultur, oder: Warum (auch) Juristen Weber lesen sollten

Über die als »Rechtssoziologie« bekannt gewordenen Werkstücke von *Wirtschaft und Gesellschaft* ist in den vergangenen Jahrzehnten vieles gesagt und geschrieben worden. Die mittlerweile vorliegende Edition der Texte im Rahmen der historisch-kritischen Gesamtausgabe,¹ aber auch die in der Editionsarbeit gewonnenen und an verschiedenen Stellen dokumentierten Einsichten in den Entstehungsprozess, die innere Logik und den Ort dieses »Collagenwerkes«² im Gesamtzusammenhang des Weber'schen Œuvres mag jedoch hinreichenden Anlass geben, sowohl etablierte Deutungen noch einmal neu zu hinterfragen als auch neue Interpretationen dieses vielschichtigen und gleichwohl so zentralen Bestandteils seiner Soziologie zur Debatte zu stellen. Der vorliegende Band versammelt Beiträge, die vor diesem Hintergrund und in der erneuten Auseinandersetzung mit Webers Schriften zum Recht entstanden sind. Ein Großteil der Arbeiten geht auf eine Konferenz zurück, die im Jahre 2012 am Bonner Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« stattfand; dass viele Beiträge in der Zwischenzeit (mitunter grundlegend) überarbeitet worden sind, manche Ausführung bereits in der einen oder anderen Variante an anderen Orten erschienen ist, zudem aber auch weitere Beiträge in diese Sammlung aufgenommen wurden, zeugt dabei gerade von der anhaltend stimulierenden Wirkung, die Webers Schriften nach wie vor – und immer wieder aufs Neue – entfalten.

Dass das Werk Webers im Allgemeinen und seine Überlegungen zum Recht sowie seiner Stellung im Prozess der Rationalisierung im Besonderen für die Soziologie von grundlegender Bedeutung sind, bedarf für die meisten Leser keiner weiteren Erläuterung. Gerade im Kontext eines internationalen und vor allem auch interdisziplinären Forschungsvorhabens hat sich in den vergangenen Jahren allerdings gezeigt, dass die Auseinandersetzung mit Webers sogenannter »Rechtssoziologie« gerade auch jenseits der soziologischen oder sozialwissenschaftlichen

¹ Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilband 3: Recht [MWG I/22-3], hrsg. von Werner Gephart und Siegfried Hermes, Tübingen 2010.

² Werner Gephart: Das Collagenwerk. Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers, in: *Rechtsgeschichte* 3, 2003, S. 111–127.

Fachgrenzen immer wieder für wichtige Einsichten und Überraschungen, bisweilen auch für Irritationen tradiierter und liebgewonnener Einschätzungen und Überzeugungen sorgt. Der vorliegende Band stellt damit nicht zuletzt auch ein Angebot an die juristischen Disziplinen dar, ›ihren‹ Weber selbst, neu oder auch wieder zu entdecken und mit ihm die vielfältigen Potenziale einer vergleichenden Kultursoziologie moderner Rechtsordnungen auszuloten.

Ein Weber, der einmal vom irreführenden und mitunter wohl auch Ressentiments erzeugenden Titel der »Rechtssoziologie« befreit ist, macht nämlich einen anderen, vielleicht auch ›juristenfreundlicheren‹ Weber zugänglich. Dieser Weber ringt wie viele Rechtstheoretiker und Rechtsphilosophen um einen Rechtsbegriff, der dort noch aus einem definitorischen Zusammenhang mit Rudolf Stammler herrührt; diesem wollte Weber aber gerade grundlegende begriffliche und theoretische Naivitäten austreiben – dabei Einsichten hervorbringend, von denen wir heute noch immer nachhaltig profitieren können. So führt uns dieser Weber etwa heran an einen hochaktuellen Geltungsdiskurs, der in einem genuinen Konzept des »Einverständnisses« kulminiert, welches interessante Reflexionschancen bietet – und dies gerade, weil Webers eigene Art, das Reich des Normativen in Brauch, Sitte, Mode und eben das Recht aufzuschließen, von vornherein vor einem juristischen Monismus warnt. Zudem bereitet Weber, wie vielfach bemerkt, aber nicht immer ernst genug genommen worden ist, einen kategorialen »Legal Pluralism« vor, auch wenn er in seiner Analyse des Prozesses der okzidental Rationalisierung des Rechts aus methodologischen Gründen den Typus eben genuin okzidentaler rechtlicher Normativität privilegiert. Für die Jurisprudenz mag es ferner auch grundlegend sein zu wissen, dass und mit welchen Konsequenzen Recht in seiner »Eigengesetzlichkeit« in den Blick genommen, und damit weder als Wohltat gepriesen noch als ewige Krankheit verteufelt, sondern als eine potentiell ordnende Kraft im unendlichen Geschehen normativer Entwicklungen und Verwicklungen gesehen wird. Schließlich sollte Webers Werk vielleicht aber auch gerade deshalb von der Juristin oder dem Juristen gelesen werden, weil es uns zeigt, wie sehr das mitunter verhasste oder auch gefürchtete sozialwissenschaftliche Denken selbst auf Denkvorsetzungen und Begriffserfindungen beruht, die ihren Ursprung in der Jurisprudenz haben.⁵

Auch wenn Weber, soweit er als Historiker argumentiert, gerade darauf bedacht war, »Verflechtungsgeschichten« zu beobachten, sind seine Ausführungen über religiös bedingte, nämlich in den Zusammenhang der Weltreligionen eingebettete Rechtskulturen freilich idealtypisch angelegt. Webers Erklärungsansatz für die Besonderheit okzidentaler Rechtsentwicklung speist sich dabei aus ei-

⁵ Hierzu auch schon Werner Gephart: Juristische Ursprünge in der Begriffswelt Max Webers – oder wie man den juristischen Ausdrücken einen soziologischen Sinn unterschiebt, in: Rechtshistorisches Journal 9, 1990, S. 343–362.

ner Verknüpfung interner und externer Entwicklungsmomente, die für den am Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« vertretenen »Law as Culture«-Ansatz grundlegend sind. Hierzu zählen insbesondere a) das Verhältnis zu den transzendenten Mächten (der Religionen), b) das Verhältnis zu den *innerweltlichen* Mächten (Wirtschaft und Staat), aber auch c) das Verhältnis zu den *innerjuristischen* Mächten (Wissens- und Lehrformen des Rechts). In der komprimierten Form späterer Einschübe in den »Rechts«-Text finden sich aber auch dichte, gleichsam idealtypische Beschreibungen der islamischen Rechtskulturen, der christlich-kanonischen Tradition, der jüdischen Rechtskultur und des puritanisch geprägten Rechts bis hin zum Diskurs der Menschenrechte. Diese Ansätze zu einer kulturvergleichenden Rechtsanalyse aber bedürfen heute mehr denn je der Weiterführung und der Wiederverflechtung in die Vielzahl von Wechselwirkungsverhältnissen rechtskultureller Traditionen, Begegnungen und auch Konflikte. Endlich aber ist Webers Weltgeschichte des Rechts damit auch eine große Chance, sich aus nationalen Verengungen zu befreien und den Ressortpatriotismus strafrechtlicher, zivilistischer oder publizistischer »Claims« zu überwinden, um Formen, Variationen und Entwicklungen von Normativität im unendlichen Meer der Rechtsgeschichten in ihrer Genese und ihren Fernwirkungen zu studieren.

Zu solchen und weiterführenden Lektüren laden die nachfolgenden Beiträge SoziologInnen, Sozial- und KulturwissenschaftlerInnen ebenso wie RechtswissenschaftlerInnen – wie wir hoffen – in eindrucksvoller Weise ein. Der erste Teil des vorliegenden Bandes versammelt dabei zunächst allgemeine (Re-)Lektüren und systematische Deutungsversuche von Webers Rechtssoziologie. Einführend resümiert *Werner Gephart* seine aus der Editions- und Herausgabebetätigkeit gewonnenen Einsichten, die in der Lesart von Webers Rechtssoziologie als einer Kultursoziologie des Rechts münden. Webers Universalgeschichte des Rechts, die um die Spannungsverhältnisse einerseits von positivem und Naturrecht, andererseits von formaler und materialer Rationalität zentriert ist, erzählt mit den »Entwicklungsbedingungen« des okzidentalen Rechtsrationalismus nämlich zugleich die Geschichte einer Pluralität religiös geprägter Rechtskulturen. Diese Vielfalt von Geschichten verleiht aber über ihre vielfältigen »Interferenzen und Hybridisierungen« der Metaerzählung von der Rationalisierung des Rechts erst ihren Sinn und öffnet Webers Rechtssoziologie zugleich für aktuelle Fragen eines normativen oder juristischen Pluralismus. *François Chazel* verortet den »Rechtsband« (MWG I/22-3) im Kontext der historisch-kritischen Gesamtausgabe und geht im Detail den zentralen Fragestellungen in Webers Text sowie den dort anschließenden Argumenten der Einleitung von Werner Gephart und den mit Siegfried Hermes erarbeiteten Einsichten in die Textgenese nach. Neben dem Verhältnis der beiden in MWG I/22-3 edierten Texte zum Kategorienaufsatz von 1913 sind es vor allem der Charakter des Rationalisierungsprozesses selbst sowie die Rolle historischer Trägerschichten, auf die der Autor hier den Blick lenkt. Sein Beitrag endet

mit der Benennung einer Reihe von Forschungsdesideraten. Dabei macht Chazel keinen Hehl aus seiner Skepsis gegenüber der Deutung, nach der Webers Projekt als eine vergleichende Kulturosoziologie des Rechts gelesen werden könne; in den Vordergrund zu rücken sei demgegenüber vielmehr das Begriffspaar von ›sozialem Handeln‹ und ›Ordnung‹, wobei letztere auf die ›Pluralität ihrer Ausdrücke‹ hin zu analysieren sei. Inwieweit dies freilich nicht doch auf eine kulturvergleichende Perspektive hinausliefe, wäre an anderem Orte weiterzudiskutieren. *Christopher Adair-Totef* widmet sich in seinem ebenfalls als Überblick über den Rechtsband angelegten Beitrag einer Erörterung der Frage, warum die Lektüre von Webers rechtssoziologischen Schriften trotz all ihrer Sperrigkeit dennoch überaus lohnenswert ist. Wesentlicher Grund dieser Sperrigkeit ist die regelrechte Abundanz unterschiedlichster historischer und systematischer Aspekte, die Weber insbesondere im zweiten Teil (den *Entwicklungsbedingungen des Rechts*) diskutiert und die Adair-Totef hier einer kursorischen Durchsicht unterzieht. Dabei votiert er für eine Lesart, die den dichten Zusammenhang von Webers Rechtssoziologie mit den *Religiösen Gemeinschaften* (MWG I/22-2), insbesondere aber mit der Herrschaftssoziologie (MWG I/22-4) betont und damit den Begriff der *Legitimität* – und im Anschluss an Schmitt und Winckelmann dessen Verhältnis zu Recht und *Legalität* – noch stärker in den Vordergrund rückt. Das bereits von François Chazel angesprochene Begriffsdual von ›Handeln‹ und ›Ordnung‹ orientiert hingegen gleich zwei der folgenden Beiträge in grundsätzlicher Weise: So fragt zunächst *Andreas Anter* in seinem Beitrag genau nach den Eigenheiten und der Bedeutung, die dem ›Ordnungs‹-Begriff in Webers Rechtssoziologie zukommen. Dabei ist der Ordnungsbegriff, den Weber entgegen seiner üblichen Gewohnheiten überraschenderweise nirgendwo präzise definiert, nicht nur auf das engste mit dem Handlungsbegriff zu einer Dualität verknüpft. Vielmehr zeigt sich auch, dass der Ordnungsbegriff aufgrund der vielfältigen Bezüge des realen sozialen Handelns immer schon im Plural gedacht werden muss, seine Verwendung im Singular dagegen bereits eine ›pragmatische Vereinfachung‹ darstellt. Die aufschlussreichsten Anmerkungen Webers zum Ordnungsbegriff finden sich dann zwar in der Rechtssoziologie, doch gelingt es Weber nach Ansicht Anters auch dort letztlich nicht, die Spannung zwischen *táxis* und *cósmos* aufzulösen, in der ›Ordnung‹ abwechselnd als letztlich arbiträre und durch Zwang aufrechtzuerhaltende Organisationsform einerseits und als möglicherweise ungeplant emergentes Produkt zusammenwirkenden Handelns andererseits erscheint. Auch im folgenden Beitrag spielt der Begriff der ›Ordnung‹ eine zentrale Rolle: *Daniel Witte* wirft die Frage auf, wieso sich in Webers Handlungstypologie eigentlich kein eigener Idealtypus ›normativen Handelns‹ findet. Er sondiert sodann zunächst unterschiedliche Theorien normgeleiteten Handelns und nähert sich dem so gewonnenen Tableau von Erklärungsansätzen erneut mit den Mitteln der Weber'schen Kategorienlehre. Dabei erweist sich nicht nur Webers typologischer Ansatz als flexibles und parti-

kularen Ansätzen vielfach überlegenes Instrumentarium, sondern auch die systematischen und historischen Teile der Rechtssoziologie fügen sich zu Grundzügen einer Konstitutionstheorie normativen Handelns zusammen, in der sich ebenjenes oben angesprochene Begriffspaar von Handeln und normativen Ordnungen für eine vergleichende Kulturanalyse fruchtbar machen lässt.

Die Beiträge des zweiten Teils beleuchten ausgewählte intellektuelle Einflüsse auf die Genese des Weber'schen Rechtsdenkens. *Andreas Thier* geht Webers Rezeption des kanonischen Rechts sowie insbesondere dessen zeitgenössischer Interpretationen nach und fragt nach den Konsequenzen dieser über rechtshistorische Narrationen vermittelten Rezeption für die Meta-Narration okzidentaler Rationalisierung. Weber selbst, im Urteil Thiers kein Rechtshistoriker, bezieht sich in den *Entwicklungsbedingungen des Rechts* an entscheidenden Stellen auf Gierke und Sohm, fügt ihren jeweiligen Erzählungen des mittelalterlichen Kirchenrechts aber eine eigene Deutungsschicht hinzu, die, so Thier, auch den Analysen der beiden genannten Autoren noch einen neuen Sinn zu verleihen vermag. Durch die Einbettung oder Neukontextualisierung im Rationalisierungsnarrativ der Evolution okzidentalen Rechts gerate die scharfe Scheidung der formalen Rationalität des Rechts von der Irrationalität der Religion, wie sie Weber für das kanonische Recht konstatiert, in ein Spannungsverhältnis zu Gierkes eigenen Deutungen, während letztlich die Interpretationen beider Autoren nur bedingt dem gegenwärtigen rechtshistorischen Forschungsstand genügen könnten. Gerade in Webers Unterscheidung von Ideen und Interessen sowie in seiner globalvergleichenden Herangehensweise macht Thier, trotz der Schwächen, die sich Weber durch sein Vertrauen auf die Deutungen zeitgenössischer Rechtshistoriker erkaufte habe, allerdings fruchtbare Ansatzpunkte für die gegenwärtige rechtshistorische Forschung in globaler Perspektive bzw. eine globale Rechtsgeschichte aus. Das Verhältnis von Weber und Otto von Gierke steht auch im nächsten Beitrag im Mittelpunkt: Auch wenn Weber in seiner *Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* dem Ansatz Gierkes noch in vielerlei Hinsicht »gefolgt« war, geht es *Gerhard Dilcher* dabei aber weniger um einen direkten Einfluss Gierkes auf Weber als um denjenigen einer »historischen Sozialwissenschaft« als paradigmatischer Ausgangslage beider Autoren, die hier das Tertium comparationis einer vergleichenden Untersuchung bildet. Das Weber'sche Werk wird dabei ausdrücklich im Sinne einer Gesellschaftsgeschichte gelesen, in der das Motiv des Entwicklungsganges leitend ist und die gebildeten Idealtypen – nicht zuletzt in der Rechtssoziologie – immer auch auf eine historische Abfolge verweisen. Hier zeigen sich dann doch, trotz gravierender Unterschiede in den philosophischen Grundlagen beider Autoren, nämlich zwischen dem »metaphysischen Idealismus« Gierkes und Webers »nachmetaphysischer Analytik«, mögliche Spuren in Webers Idealtypenlehre, in der erkenntniskritisch gewendete Anleihen an die Gierke'sche Begriffsbildung identifiziert werden können. In ihren pessimistischen Diagnosen

moderner Gesellschaft begegnen sich beide Autoren dann erneut, auch wenn die jeweils aufgezeigten Wege aus den Aporien der Moderne unterschiedlich ausfallen und bei Gierke in ein Lob des demokratischen Verfassungsstaates, bei Weber nicht zuletzt in die Hoffnung auf die historische Rolle eines ethisch grundierten und in entsprechende Bahnen gelenkten Charismas münden. Webers zweiter großer Qualifikationsschrift, der *Römischen Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, widmet sich Sam Whimster in seinem Beitrag. Dieser Arbeit Webers – der, wie Whimster formuliert, Ökonom ohne eigentliche ökonomische Ausbildung war, aber trotz juristischem Studium nie ein ›echter‹ Jurist wurde – kommt zwar keineswegs eine repräsentative Stellung für das Gesamtwerk zu, aber möglicherweise sehr wohl eine zentrale Bedeutung mit Blick auf Webers Rechtsverständnis. Whimster skizziert wichtige Momente in dessen juristischer Ausbildung, insbesondere bei Bekker sowie in der Auseinandersetzung mit Puchta und der Pandektistik, die Weber immer stärker auf methodologische Fragen stieß. Den Zugang zur *Römischen Agrargeschichte* gewinnt Whimster sodann über August Meitzen (bei dem Weber begeistert gehört) und Theodor Mommsen (den Weber intensiv gelesen hatte). Es ist jedoch der detaillierte Vergleich zu Henry Sumner Maine, der es dem Autor erlaubt, die spezifische Perspektive auszuleuchten, in der Weber die Entstehung des Privateigentums und seine Kapitalisierung sowie die enge Verwobenheit von Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte behandelt, was schließlich auch zu fachlichen Differenzen zwischen Weber und Mommsen über die Frage der Fluraufteilung und die ›staatsrechtliche‹ Deutung der römischen *coloniae* führte. Schließlich macht sich Philipp Stoellger aus theologischer Perspektive auf die Suche nach ›Spuren des Protestantismus in Webers Rechtssoziologie‹ – eine Suche, die ihren Ausgangspunkt in der Unterscheidung von ›Glauben‹ und ›Verstehen‹ nimmt. Stoellger fragt nämlich nach den Konsequenzen einer verstehenden Soziologie, die den Grund der Rechtsgeltung (aber vielleicht auch des religiösen Glaubens?) in einem Konzept des *Einverständnisses* vermutet. Für die Anerkennung der Bedeutung des Protestantismus für die Rechtsentwicklung ist der protestantische Glaube selbst nicht Voraussetzung, so Stoellger, wohl aber das Verständnis seiner Funktion, die über die Rolle eines ›Rationalisierungshemmnisses‹ oder lediglich im Prozess der Säkularisierung zu Exkludierendes hinausführt und insofern differenzierter zu beschreiben wäre. Elemente einer solchen, differenzierteren Betrachtung sieht Stoellger etwa in der juridisch geprägten Semantik der lutherischen Rechtfertigungslehre, aber auch in der theologischen Begründung der profanen Ordnungsfunktion des Rechts und seiner damit zwingend einhergehenden relativen Autonomie (und: Rationalisierung). Stoellger erinnert ferner an die reformatorisch-hermeneutischen Wurzeln der verstehenden Soziologie, nämlich als eines ›relevanten Beitrags des Protestantismus zur Frage nach den Entwicklungsbedingungen der Moderne, auch des modernen Rechts‹, was anhand der Einverständnis-Kategorie

weiter begründet wird, dabei gleichsam auf die so importierten Exklusionsrisiken und die Probleme der *Rechtsschöpfung* hinweisend.

Im dritten Abschnitt zeichnen die AutorInnen Spuren der Rezeption und Wirkungen von Webers Rechtssoziologie in unterschiedlichen nationalen Wissenskulturen nach. Den Anfang macht *Hubert Treiber*, der nach der ›Abhängigkeit des Rechtsbegriffs vom Erkenntnisinteresse‹ fragt und unter diesem Stichwort die Rezeption Webers innerhalb der Bewegung des *Legal Pluralism* zum Gegenstand macht. Treiber kontrastiert zu diesem Zweck Webers Rechtsbegriff mit denjenigen Heinrich Popitz' und Theodor Geigers sowie, stellvertretend für den Rechtspluralismus, mit den Vorschlägen Franz von Benda-Beckmanns. Dabei zeigt sich nicht nur, dass der ›lange Schatten der Nostrifizierung‹, also der fehlerhaften Projektion von Vergleichsgrößen, die dem eigenen Untersuchungskontext entnommen sind, letztlich uneinholbar bleiben mag: So könne zwar der Versuch, diese ›Nostrifizierung‹ zugunsten einer wirklich unvoreingenommenen vergleichenden Praxis zu unterlaufen, eine wertvolle ›regulative Idee‹ darstellen; die damit aber letztlich immer auch verfolgte Suche nach einem wirklich allgemeinen Rechtsbegriff, der allein auf ›genuine‹, *allen* Ausprägungen von ›Recht‹ zugrundeliegende Eigenschaften verweist, erscheint Treiber allerdings gleichwohl als eine ›Illusion‹. Mit Blick auf Webers Rechtsbegriff argumentiert der Autor aber auch deutlich, dass die Kritik des *Legal Pluralism* letztlich fehlgehe: Dessen ambivalente Haltung gegenüber Weber gründe darauf, dass dieser zwar neben Eugen Ehrlich als einer der ersten Rechtstheoretiker des normativen Pluralismus überhaupt rezipiert, zugleich aber immer wieder für seinen ›staatszentrierten‹ Rechtsbegriff gescholten wurde. Treiber zeigt demgegenüber im Anschluss an Dilcher und Hermes, dass Webers Begriff von ›Recht‹ keineswegs auf den Staat, sondern vielmehr auf besondere, insbesondere: anstaltsmäßige Formen der Vergesellschaftung verweist und damit weit offener angelegt ist, als die entsprechende Kritik suggeriere. *Uta Gerhardt* beleuchtet sodann in ihrem Beitrag die deutsch-amerikanische soziologische Binnenrezeption Webers durch Talcott Parsons, der in der Rechtssoziologie den eigentlichen Kern des Weber'schen Unternehmens ausgemacht hatte. Sie liest hierzu die Rechtssoziologien beider Autoren in ihrem jeweiligen zeithistorischen Kontext und fragt nach grundlegenden Differenzen und gleichermaßen identifizierbaren Überschneidungen. Parsons, der Weber 1964 auf dem Soziologentag in Heidelberg gegen die deutsche Soziologie (insb. Frankfurter Provenienz) verteidigte und auf Webers demokratisches und rechtsstaatliches Weltbild insistierte, sollte ebenjene weltanschaulichen in die theoretischen Fundamente der *American Society* verwandeln und den Rechtsstaat, wie Gerhardt zeigt, zum ›Garanten einer humanen Gesellschaft‹ erklären. Gerhardt schildert die Genese dieser Theorie – von der 1937 erstmals erschienenen *Structure of Social Action* über *The Social System* von 1954 und eine Vielzahl weiterer – rechtssoziologisch gehaltvollerer! – Texte bis hin zum 2007 posthum erschienenen Torso über

die *American Societal Community*. Die *legal profession* und ihr Beitrag zur sozialen Kontrolle bilden dabei die beiden Hauptbausteine für eine Verortung des Rechts in Parsons' Gesellschaftstheorie; der rechtsstaatlichen Verfahrensmäßigkeit (und dem Verweis auf Webers ›formale Rationalität‹ des Rechts) kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. In seiner Kritik an C. Wright Mills macht Parsons dann den emanzipatorischen Beitrag gerade der Judikative zum Thema – und im Modell der *societal community* das Recht zum tragenden Fundament und ›Rahmen für die Integration eines pluralistischen Gemeinwesens‹, der den ›Inhalt und die Grenzen der Herrschaft‹ bestimme, wie Parsons unter Verweis auf Weber formuliert. Der mahnende Text über *Law as an Intellectual Stepchild* wird dann 1977 parallel zu diesem Theoriestück publiziert und Weber (neben Durkheim) wiederum als Kronzeuge aufgerufen, um schließlich zu der Forderung zu gelangen, das Recht als Integrationsgaranten freiheitlicher Gesellschaften in den Mittelpunkt zu rücken. Die Differenz der jeweiligen gesellschaftlichen und zeitlichen Kontexte in Rechnung gestellt – und das Lob der amerikanischen Rechtskultur, das mit einer Kritik an Weber und dessen vermeintlich doch verkürzender Sichtweise auf die Herrschaftsfunktion von Recht einhergeht –, kann Gerhardt gleichwohl argumentieren, dass Parsons in Weber vielleicht keinen Vordenker einer *Theorie* der Menschenrechte und des demokratischen Rechtsstaats, sehr wohl aber einen bedeutenden Verfechter dieser Errungenschaften sehen konnte. Der Rezeption von Webers Rechtssoziologie in Japan widmet sich *Masahiro Noguchi* am Beispiel von Takeyoshi Kawashima, einem der wichtigsten Rechtssoziologen Japans. Bemerkenswert scheint hier bereits die späte Übersetzung der ›Rechtssoziologie‹ ins Japanische – erstmals im Jahre 1957 und damit mehrere Jahrzehnte nach Texten wie *Die Grenznutzlehre und das psychologische Grundgesetz*, dem *Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* oder der *Musiksoziologie*. Vor diesem spezifischen Rezeptionshintergrund führte Kawashima als einer der führenden japanischen Nachkriegsintellektuellen in den 1960er-Jahren in einer grundlegenden Arbeit (*Nihonjin no hō-ishiki*, engl.: *The Legal Consciousness of the Japanese*) einen Begriff des ›Rechtsbewusstseins‹ ein, der in besonderer Weise von Webers Ethik-Begriff inspiriert war, während zugleich die Ausführungen über ›Pietät‹ in den vergleichenden religionssoziologischen Studien sowie das Rationalisierungsnarrativ als zentrale Elemente in der Analyse des stark patrimonial geprägten japanischen Herrschaftsverbandes auftauchen. An konflikttheoretischen Fragen und insbesondere dem Spannungsverhältnis von Partikularismus und Universalismus interessiert, zählt die Rechtssoziologie dabei allerdings nicht zu Kawashimas Referenzen. Für Noguchi sind es aber gerade ebenjene partikularistischen Züge der japanischen Gesellschaft, die es aus Sicht Kawashimas unter Verweis auf die ›formalen Qualitäten‹ des modernen Rechts hinter sich zu lassen gelte, die eine solche einseitige Bezugnahme – und eine an Weber orientierte Rechtssoziologie, die von Webers ›Rechtssoziologie‹ kaum Notiz nimmt – plausibel

werden lassen. Auch *Marta Bucholc* befasst sich mit einer weitgehend ausgebliebenen Wirkungsgeschichte, nämlich der äußerst überschaubaren Rezeption insbesondere von Webers Rechtssoziologie in der polnischen Soziologie. Als ein Theoretiker von Macht und Herrschaft, Staat, Bürokratie und sozialer Ordnungsbildung sei Weber freilich eine feste Größe, als Soziologe des Rechts (im engeren Sinne) allerdings weitgehend unbekannt. In mehreren Schritten verfolgt Bucholc die zurückhaltende polnische Rezeption zunächst der deutschen Soziologie im Allgemeinen (insbesondere etwa gegenüber amerikanischen oder auch französischen AutorInnen) und sodann Webers im Besonderen. Selbst nach der »Einführung« Webers in die polnische Soziologie (nicht zuletzt auf dem Umweg über amerikanische Arbeiten und durch zwei erst in den 1980er- und 1990er-Jahren erschienene Anthologien) blieb die »Rechtssoziologie« allerdings – wie im Übrigen ja auch in anderen nationalen Soziologien – weitgehend ein »Stiefkind«, was sich auch durch eine erste Übersetzung ins Polnische im Rahmen der vollständigen Übertragung von *Wirtschaft und Gesellschaft* im Jahre 2002 kaum geändert habe. Als Gründe für diese Zurückhaltung einer ansonsten »enthusiastisch kosmopolitischen« polnischen Soziologie führt Bucholc unter anderem die Binnenstruktur der soziologischen und juristischen Academia an, ein insgesamt schwach ausgeprägtes Interesse an interdisziplinärer und historischer Forschung im Schnittfeld beider Fächer sowie eine von beiden Disziplinen gemeinsam empfundene Nichtzuständigkeit für rechtssoziologische Fragestellungen. Im Ergebnis diagnostiziert Bucholc an diesem Punkt ein Desiderat, das gerade unter Rekurs auf Weber zu schließen sei: Dessen Bedeutung sieht sie insbesondere in der Aufmerksamkeit für Aspekte des Rechts, die in der herkömmlichen Rechtssoziologie typischerweise marginalisiert würden: die Bedeutung des Verhältnisses von Handeln und normativen Ordnungen jenseits von abweichendem Verhalten, die Eigenqualitäten nicht nur des »lebenden«, sondern auch des »formalen« Rechts sowie die Kulturbedeutung der Rechtsdogmatik selbst. Weber stärker für die (rechts-)soziologische Forschung fruchtbar zu machen, hieße in diesem Sinne, das Recht nicht lediglich als ein Epiphänomen ernst zu nehmen. Einen überraschenden Aspekt der Wirkungsgeschichte Webers beleuchtet schließlich *Dieter Engels*, der auf dessen Bedeutung für die Entwicklung des parlamentarischen Minderheitenrechts in der deutschen Politik und Staatspraxis hinweist. Art. 44 des deutschen Grundgesetzes, der die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen regelt, geht nämlich auf Art. 34 der Weimarer Reichsverfassung zurück, und dieser wiederum auf einen Vorschlag, den Weber 1918 in *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland* gemacht hatte: Der Paradoxie, dass das parlamentarische Kontrollrecht die Regierung kontrollieren sollte, aber zugleich von der Zustimmung der Mehrheitsfraktionen abhängig war, stellte Weber den Vorschlag entgegen, das Untersuchungsrecht auch der Parlamentsminderheit einzuräumen. Trotz anfänglichen Widerstands insbesondere von juristischer Seite entwickelte sich aus diesem

Vorschlag, wie Dieter Engels auch aus der Prüfungserfahrung des ehemaligen Präsidenten des Bundesrechnungshofes berichtet, das parlamentarische Untersuchungsrecht als ›der entscheidende Eckstein‹, der heute ›das Gebäude der Kontroll- und Informationsmittel‹ des parlamentarischen Systems ›zusammenhält. Wie gezeigt werden kann, war dabei allerdings nicht einmal das Untersuchungsrecht selbst Webers eigentliches Anliegen, sondern das Bestreben, ein wirklich ›arbeitendes‹ Parlament zu schaffen, das hierdurch als Auslesestätte für politische, in der politischen Auseinandersetzung geschulte, unabhängige und Politik *als Beruf* betreibende Führungspersönlichkeiten dienen konnte.

Der vierte Teil des Bandes ist den Verhältnissen des Rechts zu Politik, Wirtschaft sowie auch der Literatur als konkurrierenden gesellschaftlichen Ordnungen gewidmet. Als Herausgeberin der Weber'schen Herrschaftssoziologie beleuchtet *Edith Hanke* den engen Zusammenhang von Recht und Herrschaft und der ihnen gewidmeten Werkstücke. Dabei betont sie zunächst den gemeinsamen Entstehungskontext, handelt es sich doch dabei gerade nicht um ›Einzelstücke‹, sondern um Bestandteile für Webers Beitrag zum *Grundriss der Sozialökonomik* (›Wirtschaft und Gesellschaft‹). Damit aber finden Webers Überlegungen zu Herrschaft und Recht einen gemeinsamen Bezugspunkt, und zwar nicht nur (sozusagen der ›Sache‹ nach) in einer soziologischen Staatslehre, sondern auch (gewissermaßen dem ›Verwertungszusammenhang‹ entsprechend) in ihren jeweiligen Verhältnissen zur *Wirtschaft*. Hinsichtlich der jeweiligen Eigengesetzlichkeiten von Recht und Herrschaft sind die das Material organisierenden Fragestellungen dabei freilich verschiedene: Während die Herrschaftssoziologie deutlicher am ›Generalthema von *Wirtschaft und Gesellschaft*, dem Bezug zur Wirtschaft‹ orientiert sei, werde die Rechtssoziologie, wie Hanke zu Recht bemerkt, viel stärker auf die ›Rationalisierungsfrage‹ hin zugespitzt, sodass sie letztlich den vergleichenden religionssoziologischen Studien näherstehe. Die Verknüpfung von Recht und Herrschaft erfolgt dabei schließlich einerseits im Kontext politischer Verbände und andererseits in der Form struktureller Wahlverwandtschaften: Während nämlich eine direkte Zuordnung der Herrschafts- und Rechtstypen nur begrenzt plausibel erscheint, verdeutlicht Hanke, wie sich die formalen ›Strukturprofile‹ von Recht, Herrschaft *und* Wirtschaft auch ohne historische ›Zwangsläufigkeit‹ in der Moderne empirisch beinahe bis zur ›Deckungsgleichheit‹ annähern. *Hinnerk Bruhns* fragt in seinem Beitrag weiter nach dem Verhältnis von ›Rechtsordnung‹ und ›Wirtschaftsordnung‹ und schließt sich dabei Anters Verwunderung darüber an, dass gerade der zentrale Ordnungsbegriff – und mit ihm das Verhältnis der beiden genannten Ordnungstypen – bei Weber, der ansonsten so um präzise Begriffsbildung bemüht war, so merkwürdig opak bleibt. Als instruktiv erweist sich dabei der Vergleich der ›Wirtschaftsordnung‹ zu anderen von Weber verwendeten Begriffen wie der ›Wirtschaftsorganisation‹, dem ›Wirtschaftssystem‹ oder auch der ›Wirtschaftsverfassung‹, die bei Weber allerdings (noch) in keiner Weise

rechtlich konnotiert ist. Bruhns rekonstruiert vor diesem Hintergrund nämlich eine ganz eigene ›Begriffsstrategie‹, in der nicht die Ordnung, sondern verschiedene ›wirtschaftliche‹ (z. B. ›wirtschaftende‹, ›wirtschaftsregulierende‹ usw.) *Verbandstypen* auf unterschiedliche *Wirtschaftsstufen* bezogen werden. Ganz ähnlich verhalte es sich mit der abstrakten Frage nach den ›Rechtsordnungen‹, sodass Hinnerk Bruhns zu dem Schluss gelangt, dass es Weber durchweg um sehr viel konkretere Fragen gegangen sei als um das allgemeine Verhältnis von ›Rechtsordnung‹ und ›Wirtschaftsordnung‹, etwa um die Folgen spezifischer Formen der Verbandspolitik für die Schaffung von ›Betriebsformen, Rechtsformen und Rechtsgarantien‹, welche wiederum der Genese des modernen Kapitalismus förderlich waren. Mit ganz anderer Stoßrichtung geht schließlich *José M. González García* den personellen Beziehungen und inhaltlichen Wahlverwandtschaften zwischen Max (und Alfred) Weber sowie Franz Kafka nach. Folgt man Webers *Zwischenbetrachtung* und ihrer Beschreibung der Kunst als einer Quelle ›innerweltlicher Erlösung von dem zunehmenden Druck des theoretischen und praktischen Rationalismus‹, der nicht zuletzt in der Rationalisierung des Rechts und dem hiermit eng verknüpften ›stahlharten Gehäuse der Hörigkeit‹ seinen Ausdruck findet, so lässt sich der literarische Zugang zu den Aporien einer durchbürokratisierten Moderne durchaus als direkt konkurrierendes oder auch komplementäres Deutungsangebot zu Webers rechtssoziologischer Metaerzählung lesen. In diesem Sinne sind es nicht allein die von González García minutiös verfolgten Verbindungen zwischen Kafka und den Weber-Brüdern, die hier von Interesse sind, und auch nicht lediglich die biographischen Parallelen, die etwa Max und Franz erst in das Studium der Rechte und sodann in Institutionen führten, die gleichermaßen Folgen der neu erlassenen Sozialgesetzgebung waren, nämlich in Webers Fall der *Verein für Sozialpolitik*, in Kafkas die Prager *Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt*. Das vielschichtige Spannungsverhältnis zwischen der rechtlichen, der bürokratischen, der wissenschaftlichen und der literarischen Sphäre wird vielmehr deutlich in der Behandlung der zentralen Sozialfigur des ›Beamten‹, der in González Garcías Weber-Interpretation vor allem als *verantwortungsfreies* Vollzugsorgan erscheint und als solcher in Kafkas Werk wiederkehrt; es wird deutlich aber auch in der Maschinenmetaphorik des bürokratischen Betriebs, die sich in Max Webers politischen Schriften, in Alfred Webers Artikel *Der Beamte* und Kafkas *Strafkolonie* gleichermaßen findet und mit dem spezifisch modernen Beamtentum eine bedrohliche Symbiose eingeht.

Der fünfte und letzte Teil des Buches ist aktuellen Fragestellungen und Forschungsfeldern gewidmet, die mit den Mitteln der Weber'schen Rechtssoziologie in den Blick genommen werden. *Joachim Savelsberg* stellt sich die Frage, ob die Entwicklung des internationalen bzw. Völkerstrafrechts mit Webers Kategorie formaler Rationalisierung angemessen zu beschreiben ist und welche der von Weber beschriebenen Widersprüche des formal rationalen Rechts (bzw. derjeni-

gen zwischen formaler und materialer Rationalität) sich möglicherweise darin wiederfinden lassen. Die wesentliche Spannung beschreibt Savelsberg als eine solche, bei der sowohl die ›formal-logische Rationalität des Rechtsdenkens‹ (insb. die Einhaltung prozeduraler Regeln) als auch die ›formal-soziologische Rationalität der Justiz‹ (insb. die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien wie der Gleichbehandlung) mit einer Rechtsprechung in Konflikt geraten können, die individuelle Eigenschaften der Angeklagten und ›vernünftige‹ Resultate von Prozessen in den Mittelpunkt rückt (Savelsberg nennt hier beispielhaft das Jugendstrafrecht). Am Beispiel der Nürnberger Prozesse und der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der 1990er-Jahre argumentiert Savelsberg, dass die Entwicklung des internationalen Strafrechts durchaus als Prozess formaler Rationalisierung beschreibbar sei, mit dieser Entwicklung aber zugleich der Einflussnahme durch politische Akteure Tür und Tor geöffnet worden sei.⁴ Die inneren Spannungen des formal rationalen Rechts zeigten sich hier etwa im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das von nationalen Partikularinteressen durchzogen sei, während sich der Strafgerichtshof als Institution in einem permanenten Spannungsverhältnis zwischen zu tolerierender politischer Einflussnahme und dem Risiko eines Legitimitätsverlustes bewege. Der Beitrag von *Matthias Koenig* nimmt seinen Ausgang gewissermaßen vom anderen Pol der Weber'schen Rationalisierungsthese, indem er die Erfolgsgeschichte des Menschenrechtsdiskurses als eine solche ›materialer Rationalisierung‹ liest. Gegenüber ›idealistischen‹ Ansätzen, die den Aufstieg der Menschenrechte als Ausdruck kultureller Universalisierungstendenzen interpretieren, und ›realistischen‹ Deutungen, die hierin vielmehr ein neues Werkzeug mächtiger globaler Akteure ausmachen, sucht Koenig unter Verweis auf die Rolle von Ideen *und* Interessen in Webers Rechtssoziologie nach einem ›dritten Weg‹, der in die Untersuchung der Dynamiken juridischer Felder führt. Am Beispiel des Rechts auf Religionsfreiheit und der amerikanischen Verfassungsgeschichte zeigt Koenig, wie erst im Zusammenspiel von konkurrierenden Ideen, Interessen, Opportunitätsstrukturen und den ›socio-legal dynamics‹ eines sich ausdifferenzierenden Rechtsfeldes die Entstehung, Institutionalisierung und effektive Durchsetzung von Neuerungen wie der Religionsfreiheit erklärt werden kann. Unter Verweis auf den von Luhmann prominent gemachten Zusammenhang von Grundrechten und gesellschaftlicher Differenzierung betont Koenig die Bedeutung von Verfassungsgerichten in diesem Prozess, denen damit immer auch die Wahrung von Grundprinzipien der Sphärendifferenzierung – und damit des Schutzes von Minderheitenrechten – obliegt. *Martin Albrow* beschließt den vorliegenden Band mit Überlegungen zum Nutzen von Webers Soziologie für aktu-

⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch den in unserer Schriftenreihe erschienenen Band von Joachim J. Savelsberg: Repräsentationen von Massengewalt. Strafrechtliche, humanitäre, diplomatische und journalistische Perspektiven auf den Darfurkonflikt, Frankfurt am Main 2016.